

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Jakob Wurm, EMLE
Sachbearbeiter

jakob.wurm@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302917
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
gewerbe@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.014.518

Ihr Zeichen: 2025-0.951.374

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der
Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 10 (§ 82c):

Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen sehen sich laut den Erläuterungen häufig mit Überprüfungs- und Dokumentationspflichten konfrontiert, welche den Zweck haben, einen
sicheren und der Wahrung der vom gewerberechtlichen Betriebsanlagenrecht gewähr-
leisteten Schutzinteressen entsprechenden Betrieb sicherzustellen.

Sofern der Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage auf Grundlage dieses Bundesge-
setzes oder auf Grundlage gemäß diesem Bundesgesetz erlassener Verordnungen oder auf

Grundlage gemäß diesem Bundesgesetz erlassener Bescheide verpflichtet ist, betreffend die Errichtung oder den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage Unterlagen (beispielsweise Überprüfungsergebnisse oder andere Dokumentationen) zu erstellen und an Ort und Stelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten, müssen gemäß § 82c diese Unterlagen nicht an Ort und Stelle bereitgehalten werden, wenn die Behörde auf amtswegiges Ersuchen diese Unterlagen vom Inhaber schriftlich übermittelt erhalten hat.

Es sollte näher erläutert werden, ob aufgrund des § 82c personen- bzw. unternehmensbezogene Daten an die Behörde übermittelt werden, die bislang nur zur Einsichtnahme bereitzuhalten waren, und welche Folgen § 82c im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Rollenverteilung im Hinblick auf betreffenden Unterlagen hat (Übergang der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für die betreffenden Unterlagen auf die Behörde).

Zu Z 12 (§ 114 zweiter Satz):

§ 114 zweiter Satz regelt, dass die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen zur Feststellung des Alters der Jugendlichen entweder die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, oder eine Authentifizierung mittels E-ID (§ 2 Z 10 E-Government-Gesetz – E-GovG) einrichten müssen.

Die Erläuterungen führen zu dieser Bestimmung aus, dass damit ausdrücklich klargestellt werden soll, dass auch die Ausweisleistung mittels E-ID eine zulässige Methode ist, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Grundsätzlich ergäbe sich dies schon rechtlich aus dem E-Government-Gesetz, da auch die Verwendung der E-ID wie eine Ausweisleistung mit amtlichem Lichtbildausweis zu behandeln sei. Da aber, anders als bei der Kontrolle eines Papiausweises, bei einer gesetzlich anerkannten elektronischen Ausweisleistung auch keine Person zugegen sein muss, die den Ausweis augenscheinlich überprüft (wie das in der Vergangenheit mangels technischer Entwicklungen noch der Fall war), bestehe in der Praxis angesichts der jahrzehntelangen Gewöhnung noch Unsicherheit, ob die im E-Government-Gesetz geregelte Personvalidierung mittels E-ID auch für Automatenshops tatsächlich anwendbar sei.

Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob bei der Authentifizierung mittels E-ID personenbezogene Daten vom Gewerbetreibenden erhoben bzw. – wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum bis zur Überprüfung – gespeichert werden.

Ebenso stellt sich die Frage, wie die Authentifizierung bei Automatenshops vorgenommen wird, insbesondere, wer diesfalls der Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) ist (zB der Automatenaufsteller oder der Gewerbetreibende) und ob die Authentifizierung für jeden Automaten gesondert vorgenommen wird.

Der Vorgang der Authentifizierung mittels E-ID sollte daher zumindest näher erläutert werden. In den Erläuterungen sollte weiters festgehalten werden, dass ausschließlich eine Verarbeitung zur Erfassung des Alters vorgesehen ist, nicht jedoch hinsichtlich weiterer Daten.

Hinsichtlich der Authentifizierung mittels E-ID wird im Detail an die für Legistik und Stammmzahlenregisterbehörde, E-Government-Strategie sowie EU und Internationales zuständige Abteilung VII/2 des Bundeskanzleramtes verwiesen.

Z 13 bis 17 und 21 (§ 333b Abs. 3, § 353 Z 3, § 356b Abs. 1 und 3, § 359b Abs. 4a, § 382 Abs. 123):

Laut den Erläuterungen soll der im gewerblichen Betriebsanlagenrecht bestehende One-Stop-Shop ausgebaut werden, keinesfalls aber soll eine Änderung des bisher bewährten Systems erfolgen. Baugenehmigungen und die Genehmigungen nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer sollen nunmehr ebenfalls im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren verfahrenskonzentriert werden.

Es stellt sich die Frage, ob damit Datenverarbeitungen bei der Gewerbebehörde vorgenommen werden, die bislang bei anderen Behörden durchgeführt wurden, bzw. ob auch in laufenden Verfahren diesbezügliche Daten (zB Akten) an die Gewerbebehörde übermittelt werden müssen. Dies sollte ausführlicher erläutert werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Es wäre zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Entwurfs eine Datenschutz-Folgenschatzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Februar 2026

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt